

*Frohe Weihnachten sowie ein glückliches,
gesundes und friedliches neues Jahr!*

Wünschen Erster Bürgermeister Michael Kölbl, der Wasserburger Stadtrat und alle Mitarbeiter/innen der Stadt Wasserburg.



*Figuren der Beyer-Krippe, die derzeit im Fenster
des Museum Wasserburg zu bestaunen sind*

ÖFFNUNGSZEITEN

städtischer Einrichtungen an den Feiertagen, Seite 10

EIN JAHR WASSERBURGPASS

Vergünstigungen für Bürger/-innen mit geringem Einkommen, Seite 12

WIR HABEN EINEN STERN AUFGEHEN SEHEN

Die Beyer-Krippe erstrahlt in neuem alten Glanz, Seite 20



WASSERBURG AM INN

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse:

- Dienstag, 19. Januar, 17 Uhr - Sitzung des Werkausschusses
- Donnerstag, 21. Januar, 18 Uhr - Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Donnerstag, 28. Januar, 17 Uhr - Sitzung des Stadtrats

Die Tagesordnung wird in der Regel sieben Tage vor der Sitzung veröffentlicht und ist auf www.wasserburg.de/sitzungskalender einsehbar.

Lösung Rätsel Nr. 126

1. Dc6+ und egal, wie Schwarz schlägt, es folgt · 2. Sa6 matt

Bürgersprechstunden des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Michael Kölbl bietet regelmäßig Sprechstunden für Bürger im Rathaus an. Die nächsten Bürgersprechstunden:

- Dienstag, 19. Januar 2021, 14 bis 17 Uhr
- Dienstag, 2. Februar 2021, 14 bis 17 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung mit Angabe des Besprechungsthemas ist erforderlich. Anmeldung bitte bis spätestens 12 Uhr des vorhergehenden Freitags unter 08071 105-11.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden auch auf www.wasserburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Impressum

Die Wasserburger Heimatnachrichten sind das Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn.

Herausgeber, Anzeigen, Druck und Verlag:
Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Stadt Wasserburg a. Inn, Redaktion: Andreas Hiebl

Anschrift der Redaktion:

Wasserburger Heimatnachrichten
Marienplatz 2 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 1 05-19 · Telefax (0 80 71) 1 05 70
E-Mail: whn@wasserburg.de
Internet: www.wasserburg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Leitung: Herbert Wambach

Anschrift des Verlages:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH
Dr.-Fritz-Huber-Str. 12 · 83512 Wasserburg a. Inn
Telefon (0 80 71) 39 04 · Telefax (0 80 71) 63 99
E-Mail: info@weigand-druck.de
Internet: www.weigand-druck.de

Auflage: 6.350 Stück

Verteilung an alle Haushalte der Stadt Wasserburg a. Inn

Erscheinung: Freitags, 14tägig

Druck: Offsetdruck auf umweltfreundlichem Papier

Die Wasserburger Heimatnachrichten und alle darin veröffentlichten Bekanntmachungen sind auch im Internet auf www.wasserburg.de abrufbar.

Erscheinungstermine

der nächsten Ausgaben:

- 01/2021 | Fr., 15.01.2021 | Redaktionsschluss Di., 05.01.
- 02/2021 | Fr., 29.01.2021 | Redaktionsschluss Di., 20.01.

(Änderungen vorbehalten) jeweils um 16.00 Uhr



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS - WAS)

vom 04.12.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das von der städtischen Wasserversorgungseinrichtung versorgte Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **2,01 Euro.**
 b) pro m² Geschossfläche **4,13 Euro.**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses und/oder des Nenndurchflusses und Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Euro/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	1,80
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	3,90
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	5,70
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	69,00
bis 40 m ³ /h	bis 63 m ³ /h	78,00
bis 60 m ³ /h	bis 100 m ³ /h	96,00
bis 150 m ³ /h	bis 250 m ³ /h	136,50

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **0,98 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,98 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.01.2017 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 04.12.2020
 STADT WASSERBURG A. INN

Werner Gartner
 2. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-EWS)

Vom 04.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1)¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1)¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2)¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind.⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4)¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5)¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,20 €
b) pro m ² Geschossfläche	11,00 €.

(2)¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2)¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.³§ 7 gilt entsprechend.

(3)¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.
²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs.
³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1)¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.²Die Gebühr beträgt 1,53 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2)¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner.

⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.
⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5)¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1)¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserabfuhr in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche

mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone 1 (insbesondere im Altstadt- oder Kernbereich)	0,9
Zone 2 (insbesondere in Gewerbegebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,8
Zone 3 (insbesondere in Gewerbegebieten)	0,6
Zone 4 (insbesondere in Wohngebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,6
Zone 5 (insbesondere in Wohngebieten mit mittlerem Versiegelungsgrad)	0,5
Zone 6 (insbesondere in Wohngebieten mit geringem Versiegelungsgrad)	0,3
Zone 7 (insbesondere in Gebieten mit öffentlicher Nutzung wie z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser)	0,4
Zone 8 (insbesondere Sondergebiete wie z. B. Inn-Salzach-Klinikum, Stiftung Attl)	0,4

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der nach Straßen sortierten Aufstellung über Abflussbeiwerte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der nach Straßen sortierten Aufstellung kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührensatzung die tatsächlich bebauten und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebauten und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m² pro Jahr.

§ 10b

Gebührensabschlüge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid oder in einem gesondert ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 1. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 06.10.2016 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT WASSERBURG A. INN
Wasserburg a. Inn, 04.12.2020

Werner Gartner
2. Bürgermeister

Anlage zu § 10a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn vom 06.10.2016

Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen
5	0,5	Abraham-Kern-Straße
6	0,3	Abraham-Megerle-Straße
6	0,3	Achatzstraße
3	0,6	Äußerer Dobl
0	0,0	Äußere Lohe
6	0,3	Ahornstraße
2	0,8	Alkorstraße
2	0,8	Am Aussichtsturm
5	0,5	Am Bräuwinkelberg
3	0,6	Am Burgfrieden
6	0,3	Am Fröschlanger
5	0,5	Am Gerblanger
6	0,3	Am Glasberg
7	0,4	Am Gries
6	0,3	Am Herder
5	0,5	Am Pulverturm
6	0,3	Am Wuhrbach
6	0,3	Am Ziegler
1	0,9	An der Stadtmauer
6	0,3	Anton-Dempff-Straße
6	0,3	Antoniusstraße
3	0,6	Anton-Woger-Straße
6	0,3	Attel
0	0,0	Attlerau
0	0,0	Au
1	0,9	Auf der Burg
5	0,5	Bachstelzenweg
1	0,9	Bäckerzeile
1	0,9	Bahnhofplatz
6	0,3	Bahnhofstraße
6	0,3	Benediktinerstraße
1	0,9	Berggasse
6	0,3	Bergweg
2	0,8	Bernd-Motzkus-Straße
1	0,9	Bruckgasse
2	0,8	Bruckmühlweg
6	0,3	Brunhuberstraße
6	0,3	Buchenstraße
5	0,5	Bürgermeister-Neumeier-Straße
7	0,4	Bürgermeister-Schmid-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Schnepf-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Winter-Straße
6	0,3	Burgstall
6	0,3	Dionys-Reithofer-Straße
6	0,3	Dr.-Fritz-Huber-Straße 1-71a-f, 73
5	0,5	Dr.-Fritz-Huber-Straße 72, 74, 77-89
0	0,0	Ebrachholz
6	0,3	Ederholzweg
0	0,0	Edgarten
6	0,3	Eichenstraße

Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen	Kategorie / Zone	Abflussbeiwert	Straßennamen
1	0,9	Eichhornweg	6	0,3	Maria-Schell-Straße
2	0,8	Eiselfinger Straße	1	0,9	Marienplatz
6	0,3	Eisvogelweg	1	0,9	Max-Emanuel-Platz
5	0,5	Elend	2	0,8	Meggglestraße
6	0,3	Elise-Kosak-Straße	4	0,6	Möwenweg
5	0,5	Entenweg	2	0,8	Molkerei-Bauer-Straße
6	0,3	Enzingerweg	6	0,3	Mozartstraße
6	0,3	Erlenstraße	6	0,3	Münchner Straße 1, 2, 3, 5, 8, 10, 12, 14-30
6	0,3	Esbaumstraße	2	0,8	Münchner Straße 6, 7, 9, 11
0	0,0	Ester	3	0,6	Münchner Straße 13
1	0,9	Färbergasse	1	0,9	Nagelschmidgasse
0	0,0	Feldweg 1-3	0	0,0	Neudecker Straße
3	0,6	Feldweg 5	1	0,9	Neustraße
5	0,5	Fichtenstraße	6	0,3	Nordstraße
1	0,9	Fletzingergasse	1	0,9	Obere Innstraße
6	0,3	Föhrenstraße	6	0,3	Obere Salzstraße
6	0,3	Forellenweg	0	0,0	Odelshamer Straße
6	0,3	Franz-Winkler-Straße	6	0,3	Osterholzweg
1	0,9	Fraueggasse	0	0,0	Osterwies
1	0,9	Friedhofgasse	6	0,3	Otto-Geigenberger-Weg
6	0,3	Friedrich-Ebert-Straße	1	0,9	Palmanostraße
8	0,4	Gabersee	6	0,3	Peter-Scher-Weg
6	0,3	Gartenstraße	6	0,3	Pfarrer-Neumair-Straße
5	0,5	Geb Brüder-Troll-Straße	6	0,3	Pfeffingerweg
6	0,3	Geigelsteinstraße	6	0,3	Ponschabaustraße
6	0,3	Georgstraße	1	0,9	Postgasse
1	0,9	Gerblgasse	3	0,6	Priener Straße
0	0,0	Gern	5	0,5	Reiherweg
5	0,5	Gimplberg	0	0,0	Reisach
6	0,3	Grandlweg	6	0,3	Riedener Weg
0	0,0	Grenzweg	6	0,3	Ringelnatzweg
6	0,3	Gumpeltsheimerstraße	2	0,8	Rosenheimer Straße
6	0,3	Hallgrafenstraße	6	0,3	Rottmoos
0	0,0	Heberthal	1	0,9	Salzburger Straße 1, 2
6	0,3	Heilingbrunnerstraße	2	0,8	Salzburger Straße 3-11
1	0,9	Heisererplatz	6	0,3	Salzburger Straße 12-50
2	0,8	Herderstraße	1	0,9	Salzsenderzeile
5	0,5	Hermann-Schlittgen-Straße	6	0,3	St.-Bruder-Konrad-Straße
1	0,9	Herrengasse	1	0,9	Sedlmeiergasse
4	0,6	Heubergstraße	0	0,0	Seefeld
1	0,9	Hinter den Mauern	6	0,3	Seestraße
6	0,3	Hochgarten	6	0,3	Seewieser Straße
6	0,3	Hochriesstraße	6	0,3	Siedlung am Dobl
6	0,3	Höckmairstraße	6	0,3	Surauerstraße
1	0,9	Hofstatt	6	0,3	Schiffsmühlenweg
6	0,3	Holzhofweg	1	0,9	Schlachthausstraße
1	0,9	Im Hag	0	0,0	Schließledlerweg
0	0,0	Innere Lohe	2	0,8	Schmerbeckstraße
6	0,3	Innhöhe	6	0,3	Schmiedwiese
6	0,3	Innwerkstraße	1	0,9	Schmidzeile
1	0,9	Josef-Kirmayer-Straße	6	0,3	Schopperstattweg
5	0,5	Josef-Pilartz-Straße	1	0,9	Schustergasse
6	0,3	Kampenwandstraße	5	0,5	Schwänenweg
6	0,3	Kanalweg	6	0,3	Stadler Garten 1, 4
5	0,5	Karl-Wähmann-Straße	7	0,4	Stadler Garten 2
6	0,3	Kapuzinerweg	3	0,6	Staudhamer Feld
1	0,9	Kaspar-Aiblinger-Platz	5	0,5	Steinmühlweg
6	0,3	Kastanienstraße	1	0,9	Tränkgasse
6	0,3	Käthe-Braun-Weg	1	0,9	Überfuhrstraße
6	0,3	Kellerbergweg	6	0,3	Ulmenstraße
2	0,8	Kellerstraße	6	0,3	Unterauerweg
5	0,5	Kiebitzweg	6	0,3	Unter der Schanz
6	0,3	Kiefernstraße	6	0,3	Untere Innstraße
1	0,9	Kirchhofplatz	0	0,0	Urfarn
5	0,5	Klaus-Honauer-Straße	0	0,0	Viehhausen
6	0,3	Klosterweg 1-1f, 2a-21	6	0,3	Waldweg
7	0,4	Klosterweg 2	6	0,3	Watzmannstraße
1	0,9	Knoppermühlweg	6	0,3	Weberzipfel
0	0,0	Kobl	1	0,9	Weidenstraße
6	0,3	Köbingerbergstraße	6	0,3	Weikertsham
6	0,3	Kormoranweg	0	0,0	Wendelsteinstraße
0	0,0	Kornberg	6	0,3	Willi-Ernst-Ring
7	0,4	Krankenhausstraße	6	0,3	Wuhrweg
6	0,3	Kranzhornstraße	6	0,3	Zainingerstraße
0	0,0	Kroit	6	0,3	Zettlweg
6	0,3	Kroiter Straße	6	0,3	Ziehweg
6	0,3	Landschaftsweg	1	0,9	Zirnweg
6	0,3	Landwehrstraße			
0	0,0	Langwied			
0	0,0	Langwiederberg			
1	0,9	Ledererzeile			
0	0,0	Limburg			
6	0,3	Lindenstraße			

STADT WASSERBURG A. INN
Wasserburg a. Inn, 04.12.2020

Werner Gartner
2. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 08.12.2020

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Bestattungsgebühren (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall
- des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt kann in Einzelfällen eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren betragen für Grabstätten

(a) im Friedhof Im Hag

1. einstellige Grabstätten	15 Jahre	832,00 €
2. zweistellige Grabstätten	15 Jahre	1.664,00 €
3. dreistellige Grabstätten	15 Jahre	2.496,00 €
4. Wandgräber (dreistellig)	15 Jahre	4.409,00 €
5. Kindergrabstätten	7 Jahre	193,00 €
6. Gräfte	15 Jahre	5.939,00 €
7. Urnengräber in Abt. 5 ½ u. 6 ½		
- bis zwei Urnen	15 Jahre	1.135,00 €
- für eine Wandplatte (einmalig)		499,00 €
8. Zuschlag je weitere Belegung	15 Jahre	277,00 €

(b) im Friedhof Am Herder

1. einstellige Grabstätten	20 Jahre	1.010,00 €
2. zweistellige Grabstätten	20 Jahre	2.021,00 €
3. dreistellige Grabstätten	20 Jahre	3.032,00 €
4. Kindergrabstätten	10 Jahre	431,00 €
5. Freistehende Grabstätten in Abt. 10		
- zweistellig	20 Jahre	5.282,00 €
- dreistellig	20 Jahre	7.924,00 €
6. Urnennischen im Kolumbarium	15 Jahre	1.127,00 €
- für eine Verschlussplatte (einmalig)		91,00 €
7. Urnengrabstätten unter Bäumen		
- Gemeinschaftsbaumgrabstätte	20 Jahre	1.234,00 €
- Familienbaumgrabstätte	20 Jahre	6.174,00 €
8. anonyme Erdgrabstätten	20 Jahre	770,00 €
9. anonyme Urnengrabstätten	20 Jahre	338,00 €
10. Zur-Ruhe-Bettung	5 Jahre	77,00 €
11. Zuschlag je weitere Belegung	20 Jahre	369,00 €

- (2) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gelten die Gebühren in

Abs. 1 anteilmäßig.

- (3) Bei abweichenden Nutzungszeiten beim Wiedererwerb einer Grabstätte gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr den entsprechenden Teil der vollen Gebühr (aufgerundet).
- (4) Soweit in den Friedhöfen durch die Stadt durchgehende Fundamente angelegt wurden, sind beim Ersterwerb des Nutzungsrechts einmalig Fundamentgebühren zu entrichten:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für einstellige Grabstätten | 246,00 € |
| b) für Kindergrabstätten | 189,00 € |

Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle betragen:

a) Aufbahrungsraum:

1. für einen Sarg je angefangenen Benutzungstag	54,00 €
2. für eine Urne je angefangenen Benutzungstag	27,00 €
3. für die Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Monat	32,00 €

b) Aussegnungshalle:

Bereitstellung der Aussegnungshalle	227,00 €
-------------------------------------	----------

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung je angefangenen Benutzungstag beträgt:

Kosten der Kühlung (täglich)	26,00 €
------------------------------	---------

- (3) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen:

1. Öffnen u. Schließen eines Erdgrabes normaltief	495,00 €
2. Öffnen u. Schließen eines Kindergrabes bis 1,30 m tief	225,00 €
3. Zuschlag für	
- Tieferlegung bis 2,20 m	75,00 €
- Mehraufwand	65,00 €
- Bodenaustausch	355,00 €

4. Öffnen u. Schließen einer Gruft	935,00 €
5. Öffnen u. Schließen einer Frühchengerabstätte	95,00 €
6. Öffnen u. Schließen einer Urnenerdgrabstätte	115,00 €
- Zuschlag für Tieferlegung bis 1,30 m	35,00 €
7. Öffnen u. Schließen einer Urnenwandgrabstätte	95,00 €
8. Zuschlag für Leistungen an einem Samstag	65,00 €

- (4) Für die Durchführung der Trauerfeier und der Beisetzung sowie die Bereitstellung der Leichenträger sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Abhalten einer Trauerfeier	150,00 €
- Zuschlag außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	entfällt €
2. Durchführung und Leitung der Beisetzung	150,00 €
3. Bereitstellung der Leichenträger je Träger	45,00 €

- (5) Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Ausgrabung von Leichen während der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4)	845,00 €
2. Ausgrabung von Kindern bis 10 Jahre während der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4)	295,00 €
3. Ausgrabung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4)	695,00 €
4. Ausgrabung von sterblichen Überresten von Kindern nach Ablauf der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4)	245,00 €
5. Ausgrabung einer Urne aus einer Erdgrabstätte (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	115,00 €
6. Entnahme einer Urne aus einer Urnenwandgrabstätte oder Gruft (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	95,00 €
7. Freiräumen eines Urnenwandgrabes (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	95,00 €
- Zuschlag für weitere Urne	45,00 €
8. Freiräumen einer Gruft je angefangene Stunde (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7)	130,00 €

- (6) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen, sowie des Friedhofs- und Verwaltungspersonals:

Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung	111,00 €
---------------------------------------	----------

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für sonstige Leistungen werden an Gebühren erhoben:

1. Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage	88,00 €
2. Leihgebühr für schmiedeeisernes Grabkreuz	
- für 15 Jahre	165,00 €
- für 20 Jahre	220,00 €
3. Schließdienst für die	

- Annahme eines Verstorbenen/einer Asche und Verbringung in den Aufbahrungsraum	62,00 €
- Herausgabe eines Sarges oder einer Asche zur Überführung	62,00 €
- Anlieferung von Blumen, etc.	62,00 €
- das Öffnen u. Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	100,00 €
- Zuschlag an Samstagen sowie von Montag bis Freitag nach 17:00 Uhr	65,00 €
4. Regiearbeiten (Stundenlohn pro Person)	65,00 €

(2) Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen (Sonderleistungen), für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderwünschen, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeit- und Materialaufwand bemisst.

§ 7

Besondere Bestimmungen

Bei gleichzeitiger Beisetzung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie in einer gemeinschaftlichen Grabstätte werden für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die tatsächlich entstehenden Mehrkosten erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 08.11.2013 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 08.12.2020
 STADT WASSERBURG A. INN

Werner Gartner
 Zweiter Bürgermeister

STEUERAMT

Gebühr für die Annahme von Fäkalschlamm

durch die städtische Kläranlage ab 01.01.2021

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2020 beschlossen, die Gebühr für die Annahme von Fäkalschlamm durch die städtische Kläranlage für den Zeitraum anzupassen.

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2021 28,57 Euro/Kubikmeter netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % ergibt sich somit eine Bruttogebühr in Höhe von 34,00 Euro/Kubikmeter.

Ende des amtlichen Teils

ORDNUNGSAMT

Böllerverbot in der Altstadt

An Silvester (31.12.) und an Neujahr (01.01.) ist in der Altstadt verboten, „Böllern“ (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung) abzubrennen.

Das Verbot gilt für die gesamte Altstadt innerhalb der Innschleife einschließlich der Innbrücke (schraffierte Fläche).



PERSONALAMT

Stellenangebot: Erzieher/in für Altstadtkindergarten

Für die Kindertagesstätte Altstadt sucht die Stadt Wasserburg a. Inn in Vollzeit dringend zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Erzieher (m/w/d) für die Kindergartengruppe

Die Stelle ist nach S8a TVöD eingruppiert und zunächst befristet.

Wenn Sie in Ihrer pädagogischen Arbeit die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und Selbständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln für Sie eine Selbstverständlichkeit sind, wenn Sie ein aufgeschlossenes Kollegenteam durch Ihre Vielfalt ergänzen und bereichern wollen und für Sie die Zusammenarbeit mit Eltern mehr ist als Elternabende, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bewerbungen bitte an das Personalamt der Stadt 83512 Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, oder per E-Mail an info@wasserburg.de senden.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Maier von der Kindertagesstätte Altstadt, Telefon 08071 1255 oder Frau Claudia Schaber, Ordnungsamt Stadt Wasserburg a. Inn, Telefon 08071 105-16.

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Parkplätze

Mit Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie in deutsches Recht ist eine deutliche Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für Städte und Gemeinden verbunden. Die Stadt Wasserburg a. Inn wendet die neuen Vorschriften ab dem Jahr 2021 an.

Künftig sind im Prinzip alle Leistungen umsatzsteuerpflichtig, für die es einen potentiellen Wettbewerb mit privaten Anbietern gibt. Darunter fallen auch selbständige Parkplätze, da zumindest die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung mit privat betriebenen Parkplätzen besteht. Betroffen von der Neuregelung sind der Parkplatz Am Gries und der Parkplatz Unter der Rampe. Für die dort erhobenen Gebühren muss ab 01.01.2021 die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Betrieb von Parkhäusern galt bereits bisher als sogenannter Betrieb gewerblicher Art, so dass dort erhobene Parkgebühren in vollem Umfang der Steuerpflicht unterlagen.

Parkbuchten als Teil des öffentlichen Straßenraums werden im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit (durch entsprechende Verkehrszeichen) betrieben. Ein potentieller Wettbewerb besteht nicht, so dass diese Parkflächen auch künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Parkgebühren für den Parkplatz Am Gries wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.04.2016 auf 1,10 Euro pro Stunde festgesetzt. Der Stadtrat hat in der letzten Sitzung beschlossen, die Umsatzsteuer aufzuschlagen, so dass die Gebühr künftig 1,30 Euro brutto pro Stunde beträgt. Die Höchstparkdauer bleibt unverändert bei drei Stunden.

Der Parkplatz Unter der Rampe ist erst seit 01.04.2019 gebührenpflichtig. Die Parkgebühr von 1,50 Euro pro Tag entspricht der in den beiden Parkhäusern. Ein Aufschlag der Umsatzsteuer wird deshalb vorerst nicht vorgenommen.

Am Gries werden zum Jahreswechsel übrigens drei neue Parkscheinautomaten aufgestellt. Die alten Automaten werden nach 25 Einsatzjahren ausgartert.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Das Abfall-ABC ist online

Auf wasserburg.mein-abfallkalender.de finden Sie ab sofort eine Suchfunktion für mehr als 600 Abfallarten – das Abfall-ABC. Geben Sie dort einfach den Suchbegriff (Abfallart) ein und Sie sehen, wo und wie der Abfall in Wasserburg zu entsorgen ist. Teilweise sind auch noch Tipps für die Vermeidung verschiedener Abfälle hinterlegt.

Sollten Sie eine Abfallart nicht finden, so teilen Sie uns dies bitte telefonisch (08071 105-50) oder per E-Mail (abfallwirtschaft@wasserburg.de) mit, damit wir das Abfall-ABC kontinuierlich ergänzen können.

HAST DU

AUCH ZU WENIG

Platz?

LAGERRAUM. VERMIETUNG ab 1 m³ bis zu 500 m²

- Einlagern von Hausrat & Möbeln
- Einlagerservice für Gewerbe & Steuerberater & Rechtsanwälte für Akten, Hausrat und mehr
- Ziehen Sie um? Einlagern von Hausrat & Möbeln
- Einlagern von Winter- & Sommersportsachen
- Lagerräume für Behörden & Museen
- MiniBox, 1 m³ für Dokumente & Akten
- Stellplätze für Autos & Motorräder & Fahrräder

Wir vermieten die alarmgesicherten Lagerräume in den verschiedensten Größen:

ab 1 m³ (MiniBox), 2 m², 3 m², 4 m², 5 m², 6 m², 8 m², 9 m², 10 m², 12 m² bis zu 500 m²

Deine Lagerbox GmbH

 Ziegeleistraße 7 - 83549 Eisinging

 **08071.903383**

 info@deinelagerbox.de

 www.deinelagerbox.de

 **deine
lagerbox[®]**
self storage

LAGERRAUM. VERMIETUNG

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT



Restabfallkarten nur noch am Wertstoffhof

Ab 1. Januar 2021 kann die Neuausstellung von Restabfallkarten für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem am Wertstoffhof, nicht wie bisher im Rathaus, sondern nur noch am Wertstoffhof erfolgen. Dort ist auch ein Infopolder mit Antrag erhältlich. Die Restabfallkarte kann aber auch über die Internetseite der Stadt (www.wasserburg.de/abfallwirtschaft) beantragt und dann am Wertstoffhof abgeholt werden.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Umweltmobiltermine 2020 stehen fest

Aus personellen Gründen konnte das Landratsamt Rosenheim der Stadt Wasserburg die Umweltmobiltermine für 2021 nicht mehr bis zum Redaktionsschluss der Abfallinformation 2021 mitteilen, weshalb sie in der gedruckten Ausgabe dieses Mal nicht enthalten sind. Mittlerweile sind sie jedoch in der Internetausgabe der Abfallinformation unter wasserburg.de/abfallinformation enthalten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in der Zeit vom 24.12.2020 bis 06.01.2021 keine Abfalltonnenauslieferungen und -abholungen erfolgen können.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Tipps für den Umgang mit der Biotonne im Winter



Bei winterlicher Witterung kann es wieder vermehrt zum Festfrieren der Abfälle in den Tonnen kommen. Die Behälter lassen sich dann nicht mehr richtig entleeren. Um Ihnen und dem Entsorgungspersonal unnötigen Ärger zu ersparen, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Am leichtesten rutscht der Abfall aus den Tonnen, wenn diese in der Nacht vor dem Leerungstag frostfrei gelagert werden, zum Beispiel in einer Garage oder einem Nebenraum.
- Generell ist es wichtig, die Abfälle locker in die Behälter einzufüllen. Auf keinen Fall dürfen Abfälle in die Tonne gepresst oder gestampft werden, da der Abfall dann sehr leicht und besonders fest anfriert.
- Füllen Sie bitte keine flüssigen Abfälle wie Suppen oder Soßen ein. Feuchte Bioabfälle sollten immer erst in aufsaugendes Papier (Küchenkrepp, Zeitungspapier) eingewickelt und dann in die Abfallbehälter geworfen werden.
- Der Boden der Tonne kann mit einer Lage geknülltem Zeitungspapier oder Eierkartons ausgelegt werden. Zudem hilft es, in die Tonne einen Einlegesack aus Papier einzuhängen. Diese erhalten Sie günstig am Wertstoffhof.
- Frieren Abfälle dennoch fest, sollte der Inhalt kurz vor der nächsten Leerung mit einem Stab oder einem Spaten vorsichtig gelockert werden.

Die Fahrzeugbesatzung des Entsorgungsfahrzeugs ist sicher bemüht, alle Tonnen ordnungsgemäß zu leeren. Der Beanspruchung bei mehrmaligem Kippen und Rütteln halten die Abfalltonnen aber oft nicht stand. Mitunter fallen diese dabei sogar in das Entsorgungsfahrzeug und müssen dann neu angeschafft werden.

Noch eine Bitte des Entsorgungspersonals:

Parken Sie Ihre Fahrzeuge so (besonders im Winter bei Schnee), dass die Entsorgungsfahrzeuge die Straßen ungehindert befahren können.

Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen an den Feiertagen

„Zwischen den Jahren“ ist geschlossen - #wirbleibenzuhause

Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung wird in diesem Jahr von Heiligabend, 24. Dezember 2020, bis einschließlich dem 3. Januar nicht geöffnet sein.

Die Stadt folgt damit einem Aufruf der Bundesregierung, öffentliche Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen, um damit einen kleinen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten (#wirbleibenzuhause).

Im Bürgerbüro und im Standesamt wird ein Notdienst eingerichtet, der vom 28. bis 30. Dezember jeweils von 8 bis 12 Uhr erreichbar ist.

Stadtwerke

Die Stadtwerke Wasserburg beteiligen sich ebenfalls an der Kampagne „Wir bleiben zu Hause“. Von Heiligabend bis 3. Januar ist das Kundencenter für den Parteiverkehr geschlossen, bleibt aber telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Wertstoffhof

Der Wertstoffhof wird an Heiligabend und Silvester geschlossen bleiben. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass der Wertstoffhof an Montagen generell nicht geöffnet ist.

Touristinfo

Das Tourismusbüro im Rathaus hat von Heiligabend bis 3. Januar geschlossen.

Stadtarchiv

Gemäß den Anordnungen der Bayerischen Staatsregierung ist das Stadtarchiv für die Benützung geschlossen und öffnet voraussichtlich erst wieder am 11. Januar. Die Mitarbeiter des Archivs sind noch bis 23. Dezember und dann wieder ab 4. Januar per E-Mail (stadtarchiv@wasserburg.de) Post oder telefonisch (08071 920369) erreichbar.

BürgerBahnhof

Zwischen 19. Dezember und 10. Januar bleibt der BürgerBahnhof mit all seinen Angeboten sowie die CAFESTObar geschlossen.

Museum Wasserburg

Das städtische Museum öffnet nach dem aktuellen Lockdown und der anschließenden alljährlichen Schließungszeit erst wieder im Februar.

BIBLIOTHEK WASSERBURG

Bücher „to go“

Abholservice bei der Bibliothek

Da die Bibliothek wegen der neuen Corona-Maßnahmen bis 11. Januar 2021 geschlossen ist (alle Medien sind bis 29. Januar 2021 verlängert), wurde vom 8. bis 18. Dezember 2020 und vom 5. bis 8. Januar 2021 ein Abholservice eingerichtet.

Zu den üblichen Öffnungszeiten (dienstags und freitags von 9 bis 14 und 15 bis 19 Uhr und mittwochs und donnerstags von 9 bis 14 und 15 bis 17 Uhr) können am Haupteingang der Bibliothek Wasserburg kontaktfrei Medien abgeholt oder abgegeben werden.

Für die Medienrückgabe ist keine Terminvereinbarung nötig. Medienausleihe ist nur nach telefonischer Anmeldung und Bestellung möglich (Telefon 08071 923080) unter Angabe von Lesernummer, Name, Adresse und Telefonnummer. Zum vereinbarten Termin können die Medien dann abgeholt werden.

Zwingend erforderlich ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Abholen oder Abgeben der Medien.

Blieben Sie gesund!

BADRIA

Bad und Sauna bleiben weiter geschlossen

Das Badria sowie die Sauna hat leider weiterhin aufgrund der allgemeinen Vorgaben zur Pandemieeindämmung geschlossen. Änderungen werden über die Homepage und Tagespresse bekannt gegeben.

BADRIA

Gutscheine online kaufen

Sie sind noch auf der Suche nach dem passenden Weihnachtsgeschenk?

Über unsere Homepage www.badria.de haben Sie die Möglichkeit, den passenden Badria oder Sauna Gutschein für Ihre Liebsten zu bestellen. Zahlen Sie bequem per PayPal oder Überweisung und drucken Sie den Gutschein direkt Zuhause aus.

GROSSE AUSWAHL AN SPIELZEUG - HOL DIR DEINEN KATALOG

EDER

JUNIOR CLUB



LEGO Piratenschiff
Das LEGO® Creator 3in1-Spielsset „Piratenschiff“ bietet 3 Bauoptionen, denn es lässt sich auch in eine Piratentaverne oder Pirateninsel verwandeln und mit anderen Sets kombinieren.
7095973

74.99€
statt UVP 99.99€



24.99€
UVP 34.99€



EL Doktor Evi 2-in-1 Tiermobil
Als Tierärztin ist Doktor Evi zu jeder Zeit im Einsatz und hilft Tieren in Not. Das 2in1 Spielsset enthält ein aufklappbares Tiermobil, eine vollbewegliche Evi Love Puppe im Doktoroutfit und zahlreiches weiteres Zubehör.
7092788



59.99€
UVP 79.99€



LEGO Ferngesteuerter Stunt-Racer
Enthält ein rasantes, voll motorisiertes ferngesteuertes Kettenfahrzeug mit großen hinteren Zahnkränzen für eine fantastische Beschleunigung. Dieses 2in1-Spielzeug kann in einen „Ferngesteuerter Racer“ umgebaut werden.
7083420

19.99€
statt UVP 24.99€

CCL Pii Pii Puppy
Füttere ChiChi Love mit dem Fläschchen und wenn du mit ihr Gassi gehst, macht sie Pipi. Sie ist mit trendiger Kleidung und Accessoires ausgestattet. Größe ca. 20 cm.
7097644



KOSMOS Morpho - 3in1-Roboter
Morpho zeichnet, fegt Kekskrümel und kleine Papierschnipsel weg oder kommt als Shooter in Action.
7097089

KOSMOS

39.99€
UVP 44.99€



PROFI EDER

Der Fachmarkt für Bauen + Heimwerken + Garten.

EDER

Am Aussichtsturm 3 - 5 · 83512 Wasserburg am Inn

Tel. 0 80 71/104 92-0 · www.eder-profi.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-19.00 Uhr · Sa. 8.00-18.00 Uhr

Bitte achten Sie auf unsere Angaben im Geschäft. Preis-, Farb- und Material-Änderungen sowie Liefer-möglichkeit vorbehalten. Bei batteriebetriebenen Artikeln sind die Batterien im Preis nicht enthalten. Sollten am Tag der Nachfrage bestimmte Artikel nicht vorrätig sein, so beschaffen wir Ihnen diese möglichst kurzfristig. Falls Fabrikanten zu spät oder gar nicht liefern, behalten wir uns vor, Ersatzartikel oder Nachlieferungen anbieten zu dürfen. Wir bitten um Verständnis, dass Bild-, Text- und Preisfehler nicht ausgeschlossen werden können und behalten uns diese vor. Personenbilder werden mit Lizenz von Adobestock.com verwendet. Gültig bis 31.12.2020.

Wir wünschen den Wasserburger Bürgern und Familien sowie allen Badria-Freunden eine gesunde und vor allem besinnliche Weihnachtszeit sowie alles Gute für das neue Jahr 2021.

Wir freuen uns auf baldiges Wiedersehen im Badria.

Neues aus dem BürgerBahnhof

Aktuelle Terminhinweise

Unsere Beratungsangebote finden Sie jede Woche aktuell auf www.wasserburg.de/buergerbahnhof

Liebe Kunden/innen

Das Cafesito und der BürgerBahnhof gehen vom 21.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 in den „Winterschlaf“.

Wir wünschen Ihnen schöne und besinnliche Weihnachten und einen gesunden Rutsch ins neue Jahr. Wir hoffen, dass wir sie im neuen Jahr wieder begrüßen dürfen. Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit und bleiben Sie Gesund.

Ihr Team vom Cafesito-Team und vom BürgerBahnhof

Ein Jahr WasserburgPass



Viele Vergünstigungen für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen

Seit einem Jahr werden in Wasserburg Menschen mit geringerem Einkommen oder in besonderen Lebensumständen durch den neuen WasserburgPass besonders unterstützt.

Den WasserburgPass können Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Wasserburg beantragen. Er bietet eine Vielzahl von Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von vielen städtischen und auch einigen nicht städtischen Einrichtungen und Angeboten.

Ab 2012 gab es bereits ein ähnliches Angebot für Familien. Mit der Umwandlung des alten Familienpasses zum neuen WasserburgPass wurde einerseits der Personenkreis auf alle Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet, andererseits ist auch das Paket der möglichen Vergünstigungen erweitert worden.

Hierzu zählen beispielsweise Nachlässe für Kurse und Bildungsangebote, für den Besuch kultureller Veranstaltungen, für Behördenleistungen und Freizeitangebote, für Stadtbustickets oder auch eine Zuzahlungsbefreiung bei Krankenkassen. Das ist aber nur ein kleiner Auszug der Leistungen.

Der WasserburgPass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wasserburg a. Inn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Beantragen können ihn grundsätzlich alle Menschen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten oder gesetzliche Sozialleistungen beziehen. Knapp 500 Mal wurde der WasserburgPass 2020 ausgestellt.

Den gesamten Katalog und Details der möglichen Vergünstigungen wurde online auf www.wasserburg.de/wasserburgpass sowie in einem Faltblatt zusammengestellt, das bei der Stadtverwaltung erhältlich ist. Anlaufstelle für Fragen und die Beantragung des WasserburgPass ist das Amt für Soziales im Rathaus. Der Antrag ist auch im Internet abrufbar.

STADTARCHIV WASSERBURG

Schenkung an die Stadt ermöglicht Aufarbeitung

Nachlass Alfons Winter an Stadtarchiv und Museum übergeben

Zwischen 1920 und 1935 war der Rechtsrat Alfons Winter (geboren 7.10.1881 in Kempten, gestorben 5.6.1936 in Neuburg an der Donau) Erster Bürgermeister der Stadt Wasserburg. Seine Enkelin und Urenkelin übergaben am 4. Dezember den schriftlichen Nachlass sowie ein schönes Porträt.

Gemeinsam mit ihrer Tochter Verena Hausmann reiste Angelika Voglsamer nach Wasserburg. Im Gepäck hatten sie zahlreiche Dokumente und ein Porträt des ehemaligen Bürgermeisters Alfons Winter. Er war der letzte demokratisch gewählte Bürgermeister vor und noch während der NS-Zeit in Wasserburg.

Mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Nachlasses wird unmittelbar begonnen. Die Ergebnisse werden im kommenden Jahr öffentlich vorgestellt.



Angelika Voglsamer (links) und Verena Hausmann (rechts) überreichen 2. Bürgermeister Werner Gartner das Porträt Alfons Winters - ein Gemälde des Künstlers Paul Hölz. Der schriftliche Nachlass wird dem Stadtarchiv überantwortet. Das Porträt kommt in die Obhut des Museums Wasserburg. Foto: Lena Hauser/Stadt Wasserburg.

Energieberatung und Beratung zur Elektromobilität



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Energieberatung

Die unabhängige Beratung durch BAYERNenergie richtet sich an Bauherren, Wohnungs- und Gebäudebesitzer. Beratungsthemen können sein:

- Wie kann ich meine Strom- und Heizkosten vermindern?
- Welches Heizsystem ist das Richtige für mein Haus/ meine Wohnung?
- Welche erneuerbaren Energien kann ich einsetzen?
- Muss ich meine Fenster auswechseln?
- Welche Dämmstoffe passen zu meinem Haus?
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Termine und Anmeldung siehe unten.

Beratung zur Elektromobilität

Die unabhängige Beratung durch BAYERNenergie ist für Privatpersonen, Unternehmer und Kommunen. Beratungsthemen können sein:

- Welches E-Fahrzeug ist für den persönlichen Zweck am besten geeignet?
- Wie hoch sind die Anschaffungs-, Installations- und laufenden Kosten?
- Wie ist die Reichweite, Batteriekapazität und Ladedauer eines E-Fahrzeugs?
- Was ist bei der Ladeinfrastruktur (Ladestation, Stromversorgung etc.) zu berücksichtigen?
- Was ist bei der Stromversorgung von E-Fahrzeugen mit Solarstrom zu beachten?
- Welche Förderprogramme für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gibt es?
- Wie kann Elektromobilität im eigenen Unternehmen sinnvoll genutzt werden?

Termine 2021 für Energieberatung und Beratung Elektromobilität

- 14. Januar
- 11. Februar
- 11. März
- 8. April
- 12. Mai
- 10. Juni
- 8. Juli
- 12. August
- 09. September
- 14. Oktober
- 11. November
- 9. Dezember

Die jeweils einstündige Erstberatung ist kostenlos und erfolgt in einem Einzelgespräch durch einen anerkannten und unabhängigen Energieberater.

Erforderlich ist lediglich eine **Anmeldung** bei der Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rosenheim unter 08031 392-1084.

DER GROSSE BAUER: WIE FÜR MICH GEMACHT!



www.bauer-milch.de

Bauer Joghurt gibt's auch hier:

Nachhilfe

Karin Reich

Qualifizierte und erfahrene Fachkräfte für alle Fächer, Klassen, Schulen
 Prüfungsvorbereitung, Oster- und Pfingstferienkurse
 Spanisch, Mathe, Physik, Englisch, Französisch, Deutsch, BWR

Beratung vor Ort: Montag - Freitag 14.30-17.00 Uhr
 Tränkgasse 1 • 83512 Wasserburg • 08071- 6619



Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest
 &
 Gesundheit im neuen Jahr



0% ZINSEN + 0€ MWST.

WIR ÜBERZAHLN IHRE
 GEBRAUCHTWAGEN:
500 €



WIR ÜBERZAHLN IHREN
 GEBRAUCHTWAGEN:
1.500 €

NISSAN JUKE VISIA

1.0 DIG-T, 74 kW (114 PS)¹

LED-Scheinwerfer, Notbremsassistent, Klima,
 DAB+, Verkehrszeichenerkennung uvm.

UPE⁵ 19.486 €
 Mwst. geschenkt³ -2.688 €
 GW-Überzahlung -500 €

Kaufpreis²

16.298 €

0%
FINANZIERUNG⁴
 MÖGLICH

NISSAN QASHQAI SHIRO

1.3 DIG-T 103 kW (140 PS)¹

Navi, 17" LM-Felgen, Sitzheizung, Klimaautomatik,
 Rückfahrkamera, Einparkhilfe vo/hl uvm.

UPE⁵ 26.548 €
 Mwst. geschenkt³ -3.662 €
 GW-Überzahlung -1.500 €

Kaufpreis²

21.386 €

0%
FINANZIERUNG⁴
 MÖGLICH

NISSAN JUKE 1.0 DIG-T, 84 kW (114 PS), Benzin: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts: 5,6; außerorts: 4,5; kombiniert: 4,9; CO2-Emissionen kombiniert (g/km): 118-112; Effizienzklasse: B. NISSAN QASHQAI 1.3 DIG-T 103 kW (140 PS), Benzin: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts: 7,0-6,7; außerorts: 5,0-4,6; kombiniert: 5,7-5,3; CO2-Emissionen kombiniert (g/km): 130-122; Effizienzklasse: B-A. (Werte gemäß VO (EG) Nr. 715/2007)

Abb. zeigen Sonderausstattungen. ²Preis gilt bei Abschluss eines Kaufvertrages und Zulassung des Fahrzeuges bis zum 31.12.2020. ³Bei Kauf eines NISSAN JUKE mit einer UPE von € 19.486 und eines NISSAN QASHQAI mit einer UPE von € 26.548 gewähren wir Ihnen einen Rabatt in Höhe des Mehrwertsteueranteils, der in dem jeweiligen Bruttokaufpreis enthalten ist. Dieser Rabatt entspricht einer Minderung von 13,79% des jeweiligen Bruttokaufpreises. In der Rechnung des teilnehmenden Nissan Händlers wird die Mehrwertsteuer auf Grundlage des reduzierten Bruttokaufpreises ausgewiesen. Käufer sind jedoch nicht berechtigt, die Erstattung des auf dem Kassenbon ausgewiesenen Mehrwertsteueranteils zu verlangen. ⁴Finanzierung über NISSAN Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque SA Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss; Laufzeit in Monaten: 24. ⁵UPE zzgl. Transport- und Überführungskosten NISSAN QASHQAI, NISSAN JUKE: 890 €. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Gültig bis Widerruf. Ein Angebot für Privatkunden. Nur solange der Vorrat reicht. Stand: 02.11.2020.

Huber
 „Das ist mein...“ Autohaus

Autohaus MKM Huber GmbH
 Eiselfinger Straße 4 | 83512 Wasserburg
 Tel.: 08071 9197-0 | info@zum-huber.de | zum-huber.de

Auto Huber GmbH
 Gerner Allee 2 | 84307 Eggenfelden | Tel.: 08721 78187-0
 info@nissan-eggenfelden.de | nissan-eggenfelden.de

50
 JAHRE
 AUTOHAUS
 HUBER

Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet?

Mit dem Solarkataster für den Landkreis Rosenheim können Sie das kostenlos und völlig unverbindlich herausfinden



Photovoltaikanlage auf dem Dach der Turnhalle Mittelschule

In vier einfachen Schritten kann man über das Solarkataster sehen, ob sich eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf dem eigenen Dach lohnt, was sie kostet und wie wirtschaftlich sie arbeitet. Die Grundlagen dafür stammen aus den Geodaten des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und zeigen genau, ob ein Baum oder ein nebenstehendes Gebäude einen Schatten auf das betreffende Dach wirft.

Aufgrund dieser Daten ermittelt das System die beste Position für Photovoltaik- und Solarthermie-Paneele, errechnet den Wirkungsgrad und die Einsparung für den eigenen Geldbeutel. Das System berechnet auch die Kosten für die Anlage und ein Modell zur Abzahlung. Es wird eine aussagekräftige und neutrale Erstinformation geboten, ohne gleich in ein Verkaufsgespräch zu münden.

Zwar ist die staatliche Förderung seit den 2000er Jahren deutlich geringer geworden. Dennoch ist Solarenergie immer noch eine gute Anlagemöglichkeit. Zum einen sind die Anschaffungskosten deutlich gesunken. Zum anderen gibt es durch die Neuentwicklungen bei den Stromspeichern und der Elektromobilität deutlich mehr Möglichkeiten, die eigene Energie zu nutzen.

Das Solarkataster ist ein gemeinsames Projekt von Stadt und Landkreis Rosenheim, den beteiligten Landkreiskommunen, der Wirtschaftsförderung des Landkreises Rosenheim, der Initiative Energiezukunft Rosenheim – ezro, sowie der Hochschule Rosenheim. Die Nutzung des Solarkatasters ist kostenlos und ohne irgendeine Registrierung möglich.

Das Solarkataster ist zu finden unter: www.solarkataster-rosenheim.de.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Kindergeld steigt

Ab Januar erfolgt die höchste Steigerung des Kindergeldes seit 2010

Das Kindergeld wird ab Januar 2021 um monatlich 15 Euro je Kind erhöht. Somit werden künftig für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro Kindergeld pro Monat gezahlt, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind jeweils 250 Euro pro Monat.

Die Beträge werden automatisch von der Familienkasse angepasst und ab Januar in der neuen Höhe ausgezahlt. Kindergeldberechtigte müssen nichts veranlassen.

Die aktuellen Auszahlungstermine können unter www.familienkasse.de abgerufen werden. Hier stehen auch weitere Informationen und Online-Angebote zum Kindergeld und Kinderzuschlag zur Verfügung.

KINDERTAGESSTÄTTE ALTSTADT

Eine Matsch-Küche für den Kindergarten

Der Kindergartenalltag hat sich für die Kinder im ganzen Land durch die derzeitige Corona-Lage stark verändert. Betroffen davon sind auch die Kinder der Bibergruppe im Wasserburger Altstadtkindergarten.

Die Gruppe ist vor einem Jahr in ein neues Gebäude gezogen und wurde

dadurch von den anderen Gruppen und ihrem geliebten Garten getrennt. Der neue Garten hat bisher nicht viele Spielmöglichkeiten zu bieten. Obwohl sich die Kindergartenleitung und die Stadt Wasserburg bereits sehr um neue Spielgeräte bemühen, möchten auch die Eltern der Biberkinder etwas dazu beitragen, dass die Kinder gern im neuen Garten spielen.



Dank der Paletten-Spende von Inn Getränke Bachmaier, der von Ludwig Stepfer Farbe & Gestaltung zur Verfügung gestellten Farbe und einigen fleißigen Eltern steht den Bibern ab sofort eine Matschküche und eine Ruhebänk zur Verfügung. Herzlichen Dank auch an Familie Riedl für die Idee und Bau der Küche.



Durch diese Geste hoffen wir, den Kindern in diesen schwierigen Zeiten eine Freude zu machen.



Allen Freunden und treuen Kunden
frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

☆ wünscht Familie Plank mit Mitarbeitern ☆

Garten Park Anlagen Service



Georg Plank · Pfaffinger Straße 25 · Edling
zuverlässig · regelmäßig · preiswert

* Rasenmähen * Vertikutieren * Gartenkultivierung inkl. Unkraut jäten
* Gemüse- und Blumengärten fräsen * Hof- und Anlagenreinigung
* Bäume fällen * Hecken schneiden * Zaunreparaturen u. Erneuerung
* Sachgerechte Entsorgung aller Gartenabfälle

Störende und unschöne Baumstumpfen mitten im Garten?

**Wir beseitigen
Ihren Baumstumpf**

- ✓ schnell
- ✓ sauber
- ✓ unkompliziert

mit der **Wurzelstockfräse!** ✓ ohne Beschädigung Ihres Rasens

Tel. 08071/3859 · Fax 924152 · Mobil 0172-9658763

Kachelöfen • Kachelkamine • Kachelherde • Verputzte
Öfen • Offene Kamine • Öfen • Herde • Kaminöfen
Verlegen von Wand- u. Boden-Keramik

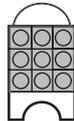
Schweigstetter & Weber

Meisterbetrieb

Inhaber: Christian Weber

Salzsenderzeile 11 · 83512 Wasserburg
Telefon 08071/8669 · Fax 50669

Gerhart-Hauptmann-Straße 2 · 83043 Bad Aibling
Telefon 08061/30307



Neue Öffnungszeiten:

Do. 9.00-12.00 Uhr 14.30-18.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Fr. 9.00-12.00 Uhr 14.30-18.00 Uhr

**Wir wünschen allen unseren Kunden
frohe Weihnachten und ein glückliches,
gesundes, neues Jahr!**

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch in 's neue Jahr!

Bäckerei · Konditorei

Hermann Straßgütl

Echte Backtradition seit 1942



Produktion:

Bahnhofstraße 18
83512 Reitmehring
Tel. 08071/7498
Fax: 08071/921793

Bahnhof:

Bahnhofstraße 60
83512 Reitmehring
Tel. 08071/9206037

Wasserburg:

Kirchhofplatz 1
83512 Wasserburg
Tel. 08071/6613

**Produktion und Vertrieb von Backwaren aller Art
- seit 1999 auch aus ökologischem Anbau**

Email: hermann-strassguetl@live.de Internet: www.baecerei-strassguetl.de

Wir wünschen allen unseren Kunden
und Geschäftsfreunden
frohe Weihnachten
sowie Gesundheit, Glück und Erfolg
für das Neue Jahr.

Rathausplatz 7
83533 Edling

**ELEKTROPLANUNG
INSTALLATION
KUNDENDIENST
ALARMANLAGEN**

Günter
WEIß

Telefon 0 80 71 / 504 59
Telefax 0 80 71 / 86 63

**Zuverlässige 12-jährige sucht
Hund zum Gassi gehen**

in Altstadt oder Burgerfeld - Tel. 0176-6484 26 94

SERVICEPARTNER

Service Partner Kainz GmbH

TV, Multimedia, Hausgeräte ... persönlich.



Kim glei
wieda, I bi beim
Kainz und
kaaf wos
gscheids!

★ Herzlichen Dank für das in uns
gesetzte Vertrauen. ★
★ Frohe Weihnachten und ein gesundes
neues Jahr! ★

info@sp-kainz.com

www.sp-kainz.com

Roßhart 12 - 83533 Edling

Tel.: 0 80 71 / 9 32 10 - Fax: 0 80 71 / 9 32 12

SERVICEPARTNER

GOLDANKAUF in Wasserburg

Firma Hinterberger

Inh. Claudia Mairhofer · Salzsenderzeile 7

Sofort Bargeld für Zahngold, Schmuck, Ringe, Münzen.
in Zusammenarbeit mit NEW ICE Deutschland GmbH

40 JAHRE GOLDANKAUF

Bitte Ausweis mitbringen!

Ihr KFZ-Meisterbetrieb wünscht frohe Weihnachten



Ullmann & Köster GmbH



Mechanik

- ✦ Inspektion für alle Marken nach Herstellervorgaben
- ✦ Reifenservice
- ✦ HU und AU
- ✦ Verkauf von Neu- und Jahreswagen
- ✦ Glasreparatur

Lack- und Karosserie

- ✦ Lackier- und Karosserie Spezialist
- ✦ Unfallinstandsetzung
- ✦ Lackierungen
- ✦ Smart-Repair

Schmerbeckstr. 4, 83512 Wasserburg am Inn
 Tel: 08071-95699, Fax: 08071-924800, info@ullmann-koester.de
www.ullmann-koester.de

Wir wünschen allen Zwei- und Vierbeinern ein gesundes, friedliches Weihnachtsfest!



Tierarztpraxis Melanie Grüter und Karen Auer

Montag	10 – 14 Uhr
Dienstag	10 – 14 Uhr und 18 – 20 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	10 – 14 Uhr
Freitag	15 – 17 Uhr
Samstag	nach Vereinbarung

Daburg 3 | 83533 Edling
 Telefon 08039 9028987
 Mobil 0173 3809453

HP: www.tierarztpraxis-grueter.de



www.tierarzt-grueter.de

Urlaub vom 24.12.2020 bis 04.01.2021

Dr. Mandy Holzhüter
 Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

Neustraße 4, 83512 Wasserburg
 Bahnhofsplatz 2, 85560 Ebersberg



zentrale Rufnummer
 für Terminvereinbarung:
08092/22380

Informieren Sie sich unter:
www.kfo-ebersberg.de

Das Christkind bringt Geschenke Dir,
 schöne Zähne gibt's bei mir!

Service und Freundlichkeit für jeden Patienten
 werden bei uns groß geschrieben

Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Erwachsenenbehandlung (unsichtbare Zahnspange)

freundliches, eingespieltes und erfahrenes Team
 ganzheitliches (systemisches) Behandlungskonzept

Beratung bei Zahnfehlstellungen

Kiefergelenksdiagnostik und -therapie

Anti-Schnarch-Therapie ;-)

Wir bedanken uns bei unseren Patienten
 für die angenehme Zusammenarbeit und
 wünschen frohe Feiertage und einen guten
 Start für 2021!

